

Pandemie – Klausel (Ergänzung zu Vertragliche Nebenbedingungen / Unterpunkt 6)

1. Veranstaltungen werden per Verordnung generell verboten

Die aktuellen Bestimmungen und Verfügungen von Bund, Land, Kreis, Stadt, etc. untersagen eine Veranstaltung mit den Eckdaten des geplanten Termins. In diesem Fall gilt „Höhere Gewalt“ bzw. „Force-Majeure“.

Es besteht keinerlei Anspruch auf Vergütung, Ersatzleistungen bzw. Konventionalstrafe.

In diesem Fall erfolgt die verbindlich Umbuchung des Termins zu den verhandelten Konditionen auf einen für beide Parteien passenden Ersatztermin innerhalb eines Kalenderjahres.

2. Extreme Einschränkung der Veranstaltung durch behördliche Auflagen

Wird der Ablauf der gesamten Veranstaltung durch behördliche Auflagen derart stark (auch wirtschaftlich) eingeschränkt, dass eine Durchführung sich als unzumutbar darstellt so gilt die gleiche Regelung wie unter Absatz 1.

3. Absage der Veranstaltung als reine Vorsichtsmaßnahme oder aus sonstigen Gründen

Erfolgt die Absage der Veranstaltung obwohl diese auf Grund der zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuellen Rechtslage - mit Einschränkungen - hätte stattfinden können, trägt der Veranstalter die anfallenden Stornokosten gemäß Unterpunkt 6 der vertraglichen Nebenbedingungen.

Sollte es den Musikern, bedingt durch die Vertragsstornierung, gelingen einen adäquaten Ersatzauftritt buchen zu können, wird dem stornierenden Veranstalter eine einmalige Gebühr von pauschal 10% der vereinbarten Netto-Gage als Aufwandsentschädigung und Bearbeitungsgebühr je Veranstaltungstermin berechnet.